

Geschäftsverzeichnissnr. 4002
Urteil Nr. 41/2007 vom 15. März 2007

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Kapitel V und XIII, wenigstens von Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2005 zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf die Fristen, den kontradiktorischen Antrag und das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung, erhoben von Dirk Vanrysselberghe.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 21. Juni 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. Juni 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Dirk Vanrysselberghe, wohnhaft in 9000 Gent, K.L. Ledeganckstraat 11, Klage auf Nichtigerklärung der Kapitel V und XIII, wenigstens von Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2005 zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf die Fristen, den kontradiktorischen Antrag und das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Dezember 2005).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 30. Januar 2007

- erschienen
- . RA L. Deceuninck, in Gent zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA P. De Maeyer *loco* RA E. Jacobowitz, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter E. Derycke und R. Henneuse Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die klagende Partei beantragt in der Hauptsache die Nichtigerklärung der Kapitel V und XIII des Gesetzes vom 13. Dezember 2005 zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf die Fristen, den kontradiktorischen Antrag und das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung, hilfsweise des gesamten Artikels 19 des vorerwähnten Gesetzes und noch mehr hilfsweise von

Artikel 19 des vorerwähnten Gesetzes, insofern diese Bestimmung einen neuen Artikel 1675/16*bis* § 5 in das Gerichtsgesetzbuch einfügt.

B.2. Der Hof muss den Umfang der Nichtigkeitsklage auf der Grundlage des Inhaltes der Klageschrift, insbesondere auf der Grundlage der Darlegung der Klagegründe bestimmen. Er beschränkt seine Prüfung auf die Bestimmungen, bei denen dargelegt wird, inwiefern sie gegen die in den Klagegründen angeführten Bestimmungen verstoßen würden.

Da nur Klagegründe gegen Artikel 19 des vorerwähnten Gesetzes angeführt werden, insofern er einen neuen Artikel 1675/16*bis* § 5 in das Gerichtsgesetzbuch einfügt, beschränkt der Hof seine Prüfung auf diese Bestimmung.

B.3. Die angefochtene Bestimmung, die in Kapitel V - « Die kollektive Schuldenregelung » des Gesetzes vom 13. Dezember 2005 eingefügt wurde, bestimmt:

« Art. 19. In Teil 5 Titel IV Kapitel 5 Abschnitt 5 [des Gerichtsgesetzbuches] wird ein Artikel 1675/16*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ [...]

§ 5. Wenn die Person, für die die in § 1 erwähnte Person eine persönliche Sicherheit geleistet hat, die Bedingungen erfüllt, um einen Antrag auf kollektive Schuldenregelung einzureichen, dies jedoch unterlässt, kann ebenfalls bei dem für die kollektive Schuldenregelung zuständigen Richter die Entlastung beantragt werden.

Der Antrag richtet sich gegen den Hauptschuldner und den Gläubiger der Verpflichtung, die durch die in § 1 erwähnte Person gesichert wird.

Es wird Entlastung gewährt, wenn der Richter feststellt, dass die Verpflichtung der in § 1 erwähnten Person in keinem Verhältnis zu deren Einkünften und deren Vermögen steht.

Die Person, die die Entlastung beantragt, legt zur Unterstützung ihres Antrags bei sonstiger Aufschiebung folgende Dokumente vor:

1. die Abschrift ihrer letzten Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen;
2. die Liste aller Aktiva oder Passiva ihres Vermögens;
3. alle anderen Dokumente, anhand deren der Stand ihrer Mittel und Auslagen genau bestimmt werden kann.

Durch das Einreichen des Antrags werden die Vollstreckungsverfahren zu Lasten der Person, die eine persönliche Sicherheit zugunsten des Hauptschuldners geleistet hat, ausgesetzt, bis über den Antrag eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist. ' ».

B.4. Die angefochtene Bestimmung wurde infolge eines Abänderungsantrags der Regierung angenommen, der dazu diente, den Textentwurf des neuen Artikels 1675/16bis des Gerichtsgesetzbuches infolge des Urteils Nr. 114/2004 vom 30. Juni 2004 anzupassen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1309/009, S. 5; ebenda, DOC 51-1309/012, S. 80).

Dieser Abänderungsantrag wurde wie folgt begründet:

« Angesichts der Gemeinsamkeiten des Konkursverfahrens und des Verfahrens der kollektiven Schuldenregelung ist es ratsam, eine vergleichbare Lösung hinsichtlich des Umgangs mit den Bürgen in beiden Verfahren vorzusehen. Im Übrigen handelte es sich um die Zielsetzung, die mit dem ursprünglichen Textentwurf von Artikel 1675/16bis angestrebt wurde.

§ 1 sieht daher grundsätzlich vor: Unbeschadet der Anwendung von Artikel 1287 des Zivilgesetzbuches und mit Ausnahme des Falls, in dem eine betrügerische Zahlungsunfähigkeit organisiert wird, können natürliche Personen, die unentgeltlich eine persönliche Sicherheit zugunsten des Antragstellers geleistet haben, vollständig oder teilweise von ihrer Verpflichtung entbunden werden, wenn der Richter feststellt, dass ihre Verpflichtung nicht im Verhältnis zu ihren Einkünften und ihrem Vermögen steht.

[...]

Schließlich bezieht sich § 5 auf den Fall, in dem die Person, deren Verpflichtung der Bürge gewährleistet, keinen Antrag auf kollektive Schuldenregelung eingereicht hat. Es wäre nämlich vollständig ungerecht, das Schicksal des Bürgen vom Verhalten der Person, deren Verpflichtungen er gewährleistet, abhängig zu machen. Der Entwurf sieht daher in der Hauptsache die Möglichkeit vor, einen Antrag auf Entlastung einzureichen.

In diesem Fall kann, sofern der Hauptschuldner die Bedingungen erfüllt, um einen Antrag auf kollektive Schuldenregelung einzureichen, die Person, die für ihn eine persönliche Sicherheit geleistet hat, ihren Antrag bei dem für die kollektive Schuldenregelung zuständigen Richter einreichen. Der Antrag wird dann gegen den Hauptschuldner und dessen Gläubiger gerichtet. Es gelten die gleichen Grundsätze, wie sie vorstehend dargelegt wurden.

Dieser Abänderungsantrag ist entschieden auf eine größere Angleichung des Schicksals des Bürgen ausgerichtet, ungeachtet der Beschaffenheit der Schuld, die er gewährleistet. Er berücksichtigt gleichzeitig das Urteil des Schiedshofes vom 30. Juni 2004, in dem die Entlastung des Bürgen auf einer Prüfung der Verhältnismäßigkeit beruht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1309/009, SS. 5-7).

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.5.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, dass die klagende Partei kein Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmung habe, da eine etwaige Nichtigkeitsklärung dieser Bestimmung keinerlei Folgen für sie haben könne.

B.5.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.5.3. Artikel 19 des vorerwähnten Gesetzes vom 13. Dezember 2005 fügt in das Gerichtsgesetzbuch eine neue Regelung ein, durch die das Gericht über die Entlastung einer Person urteilen kann, die unentgeltlich eine persönliche Sicherheit zugunsten eines Antragstellers auf kollektive Schuldenregelung geleistet hat. Gemäß dem neuen Artikel 1675/16bis § 5 des Gerichtsgesetzbuches kann der Bürge die Entlastung beantragen, wenn die Person, für die er eine persönliche Sicherheit geleistet hat, die Bedingungen erfüllt, um einen Antrag auf kollektive Schuldenregelung einzureichen, dies jedoch unterlässt.

Aus den Verfahrensunterlagen geht hervor, dass die klagende Partei unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet hat, dass der Hauptschuldner einen Antrag auf kollektive Schuldenregelung eingereicht hat, dass der Hauptschuldner am 17. März 2005 verstorben ist und dass das Verfahren durch Urteil vom 27. Oktober 2005 abgeschlossen wurde.

Artikel 34 des vorerwähnten Gesetzes sieht keine Bestimmung vor, durch die das Inkrafttreten des angefochtenen Artikels 19 festgelegt wird. Da das Gesetz vom 13. Dezember 2005 im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Dezember 2005 veröffentlicht wurde, ist Artikel 19 am 31. Dezember 2005 in Kraft getreten.

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Bestimmung nicht auf die Lage der klagenden Partei Anwendung finden kann, da der Hauptschuldner verstorben ist, bevor diese Bestimmung in Kraft getreten ist, so dass diese Partei kein Interesse an deren Nichtigkeitsklärung geltend machen kann.

B.6. Sofern dies erforderlich sein sollte, bemerkt der Hof, dass es in dem Fall, dass die Klage in dem Sinne zu verstehen sein sollte, dass sie in Wirklichkeit bemängelt, dass der Gesetzgeber der angefochtenen Bestimmung keine Rückwirkung bis zu einem Zeitpunkt vor dem Ableben des Hauptschuldners am 17. März 2005 verliehen hat, dem Gesetzgeber obliegt, das Inkrafttreten des Gesetzes zu regeln und gegebenenfalls Übergangsmaßnahmen anzunehmen.

Die Artikel 10 und 11 der Verfassung erfordern es nicht, dass eine Gesetzesänderung immer mit einer Übergangsregelung einhergeht. Es ist im Übrigen kennzeichnend für eine neue Regelung, dass zwischen Personen unterschieden wird, die von der Rechtslage, auf die die frühere Regelung anwendbar war, betroffen sind, und Personen, die von der Rechtslage, auf die die neue Regelung anwendbar ist, betroffen sind. Ein solcher Unterschied stellt an sich keinen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung dar. Jede Gesetzesänderung wäre unmöglich, wenn angenommen würde, dass eine neue Bestimmung nur aus dem Grund, dass sie die Anwendungsbedingungen der früheren Regelung ändere, gegen diese Verfassungsartikel verstieße.

B.7. Die Nichtigkeitsklage ist in Ermangelung des erforderlichen Interesses unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. März 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts